

Beschlußempfehlung und Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/782 Nr. 58 —

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend den Ausgleich
des griechischen Beitrags zu den Kosten des Finanzmechanismus und der
zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs**

A. Problem

Der Beitrag der Republik Griechenland zu den Kosten des Finanzmechanismus und der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs Großbritannien ist wegen des Beitritts zum 1. Januar 1981 für die Republik Griechenland zu hoch.

B. Lösung

Die Republik Griechenland soll die notwendigen Beträge für den Ausgleich der sie betreffenden zusätzlichen Finanzaufwendungen, die sich aus den Zahlungen an das Vereinigte Königreich in Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2743/80 und (EWG) Nr. 2744/80 ergeben, erhalten.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Der Finanzausgleich ergeht zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von dem anliegenden Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates Kenntnis zu nehmen,
2. die Bundesregierung aufzufordern, dem Vorschlag der Kommission, Griechenland von der Beteiligung an der Finanzierung der Haushaltsentlastung für Großbritannien für 1981 freizustellen, zuzustimmen. Zwar ist das EG-Recht auf das Beitrittsland ohne Einschränkung anzuwenden, sofern der Beitrittsvertrag nichts anderes bestimmt. Die erheblichen Schwierigkeiten, die die griechische Wirtschaft bei der Anpassung an den gemeinsamen Markt hat, lassen hier aber eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen.

Bonn, den 25. November 1981

Der Haushaltsausschuß

Haase (Kassel)

Vorsitzender

Carstens (Emstek)

Berichterstatter

Hoffmann (Saarbrücken)

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend den Ausgleich des griechischen Beitrags zu den Kosten des Finanzmechanismus und der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag der zusätzlichen Maßnahmen für das Vereinigte Königreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/80 des Rates⁴⁾ wird nach dem in Anhang II zu dieser Verordnung beschriebenen Modalitäten und unter Berücksichtigung der Beträge berechnet, die sich aus der Anwendung des Finanzmechanismus gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2743/80 des Rates⁵⁾ ergeben. Die betreffenden Mittel sind in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres eingesetzt, das auf das Jahr folgt, auf das sie sich beziehen. Infolge der Berechnungen der Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs zu den Haushaltsplänen der Haushaltsjahre 1980 und 1981 könnten in spätere Haushaltspläne zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Die Republik Griechenland hat an den Schlußfolgerungen des Rates vom 30. Mai 1980 nicht mitgewirkt, zu deren Durchführung die beiden obengenannten Verordnungen ergangen sind. Diese Schlußfolgerungen betreffend den britischen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinschaftshaushaltes⁶⁾ sehen vor, daß die Finanzierung der Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs von den acht anderen Mitgliedstaaten getragen werden. Griechenland steht folglich ein Finanzausgleich für die Beträge zu, die der durch die Finanzierung der Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs verursachten Erhöhung der Haushaltskosten entsprechen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 284/81 des Rates vom 20. Januar 1981 betreffend den Ausgleich des griechischen Beitrags zu den Kosten des Finanzmechanismus und der zusätzlichen Maßnahmen zugun-

sten des Vereinigten Königreichs⁷⁾ sieht lediglich den Ausgleich für die Beträge vor, welche durch die Finanzierung der Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Jahr 1980 verursachten Erhöhung der Haushaltslasten im Haushaltsjahr 1981 entsprechen, während ein solcher Ausgleich im Laufe späterer Haushaltsjahre überprüft werden kann.

Deshalb ist es zweckmäßig, die angesichts der obigen Ausführungen unvollständige Verordnung (EWG) Nr. 284/81 zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Griechenland erhält die notwendigen Beträge für den Ausgleich der sie betreffenden zusätzlichen Finanzaufwendungen, die sich aus den Zahlungen an das Vereinigte Königreich im Rahmen der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2743/80 und (EWG) Nr. 2744/80 ergeben.

Artikel 2

Der Finanzausgleich nach Artikel 1 wird gezahlt, sofern Zahlungen zugunsten des Vereinigten Königreichs im Rahmen der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2743/80 und (EWG) Nr. 2744/80 erfolgt sind.

Dazu führt die Kommission im ersten Monat nach jedem Vierteljahr die notwendigen Berechnungen durch, um den Betrag der Ausgleichszahlung aus dem Haushalt für die Republik Griechenland zu bestimmen, und nimmt die entsprechenden Zahlungen vor.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 284/81 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr.

²⁾ ABl. EG Nr.

³⁾ ABl. EG Nr.

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 284 vom 29. Oktober 1980, S. 4

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 284 vom 29. Oktober 1980, S. 1

⁶⁾ ABl. EG Nr. C 158 vom 27. Juni 1980, S. 1

⁷⁾ ABl. EG Nr. L 32 vom 4. Februar 1981, S. 1.

Begründung

Im November 1980 hat die Kommission dem Rat einen Verordnungsvorschlag zum Ausgleich des griechischen Beitrags zu den Kosten des Finanzierungsmechanismus und der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs vorgelegt. Dieser Verordnungsentwurf, der vom Rat am 20. Januar 1981 angenommen wurde, sieht lediglich einen Ausgleich für die Beträge vor, die der Erhöhung der Haushaltslasten im Jahre 1981 wegen der Finanzierung der Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs aus dem Jahre 1980 entsprechen.

Zwei weitere Aspekte müssen jedoch berücksichtigt werden, die in der obengenannten Verordnung des Rates (EWG) Nr. 284/81 nicht genannt sind:

- einerseits wurde zwar vorgesehen, der Republik Griechenland die zusätzlichen Finanzaufwendungen im Laufe des Jahres 1981 zu erstatten, es ist jedoch keine Vorkehrung für weitere Mittel, die im Anschluß an die Berechnung der Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs für die Haushaltspläne der Haushaltsjahre 1980 und 1981 in spätere Haushaltspläne eingesetzt werden könnten;

- andererseits wurden die Schlußfolgerungen des Rates vom 30. Mai 1980, die die Verabschiedung der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs und die Anpassung des bestehenden Finanzmechanismus ermöglicht haben, ohne Beteiligung der Republik Griechenland verabschiedet; diese Schlußfolgerungen sehen ferner in Artikel 4 vor, daß die bereits genannte Finanzierung der Aktionen zugunsten des Vereinigten Königreichs von den acht anderen Mitgliedstaaten getragen wird.

Die Kommission hält es deshalb für notwendig, die unvollständige Verordnung des Rates (EWG) Nr. 284/81 vom 20. Januar 1981 außer Kraft zu setzen und durch eine neue Verordnung zu ersetzen, die die beiden obengenannten Aspekte berücksichtigt.

Der neue Verordnungsentwurf sieht den Ausgleich für Griechenland für die beiden Jahre 1980 und 1981 sowie für die zusätzlichen Mittel vor, die in den folgenden Haushaltsjahren nach der Berechnung der Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs für diese beiden Jahre eingesetzt werden könnten.

Bericht der Abgeordneten Carstens (Emstek) und Hoffmann (Saarbrücken)

Die Vorlage EG-Dok. Nr. 8201/81 wurde gemäß Sammelüberweisung von EG-Vorlagen — Drucksache 9/782 Nr. 58 — am 3. September 1981 dem Haushaltsausschuß federführend überwiesen. Der Unterausschuß des Haushaltsausschusses zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft hat über die Vorlage am 11. November 1981 beraten.

Die Vertreter der Bundesregierung haben dabei zunächst darauf hingewiesen, daß das Recht der Europäischen Gemeinschaften auf ein Beitrittsland ohne Einschränkungen anzuwenden sei, es sei denn, im Beitrittsvertrag wird etwas anderes bestimmt. Dies ist aber für die Republik Griechenland nicht geschehen. Der Unterausschuß schloß sich grundsätzlich zwar dieser Rechtsauffassung an, wollte aber andererseits die erheblichen Schwierigkeiten, die die griechische Wirtschaft bei der Anpassung an den ge-

meinsamen Markt hat, nicht außer acht lassen. Einvernehmlich kam der Unterausschuß dann zu der Auffassung, dem Vorschlag zuzustimmen, gleichzeitig aber die Bundesregierung aufzufordern, dem Vorschlag der Kommission, Griechenland von der Beteiligung an der Finanzierung der Haushaltsentlastung für Großbritannien für 1981 freizustellen, zuzustimmen. Zwar ist das EG-Recht auf das Beitrittsland ohne Einschränkung anzuwenden, sofern der Beitrittsvertrag nichts anderes bestimmt. Die erheblichen Schwierigkeiten, die die griechische Wirtschaft bei der Anpassung an den gemeinsamen Markt hat, lassen hier aber eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen.

Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 25. November 1981 die Auffassung seines Unterausschusses zu eigen gemacht.

Bonn, den 25. November 1981

Carstens (Emstek)

Hoffmann (Saarbrücken)

Berichterstatter